

# ANTRAG

*Antrag an die 87. Bundesversammlung 2020*

*Antragsteller\*in: Bundesvorstand*

## **A16\_SÄA (VERTAGT): Anpassung der Stellvertretungsmöglichkeit (Bundesebene)**

**Die 87. Bundesversammlung möge beschließen:**

1 Folgende Ziffern der Satzung der Bundesebene

2 **ALT**

3 60. Bundesreferentinnen und -referenten sowie Bundesstufenkuratinnen und -  
4 kuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten  
5 Mitgliedern des Bundesarbeitskreises vertreten. Diese Delegation muss  
6 schriftlich erfolgen und der Bundesversammlungs- bzw. der jeweiligen  
7 Bundeskonferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine  
8 Bundesversammlung bzw. Bundeskonferenz.

9 61. Mitglieder des Bundesvorstands und der Diözesanvorstände können ihr  
10 Stimmrecht in der Bundesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die  
11 Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen  
12 Untergliederung tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche  
13 Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen  
14 und der Bundesversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für  
15 eine Bundesversammlung.

16 werden geändert in:

17 **NEU**

18 ~~60. Bundesreferentinnen und referenten sowie Bundesstufenkuratinnen und~~  
19 ~~kuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten~~  
20 ~~Mitgliedern des Bundesarbeitskreises vertreten. Diese Delegation muss~~  
21 ~~schriftlich erfolgen und der Bundesversammlung bzw. der jeweiligen~~  
22 ~~Bundeskonferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine~~  
23 ~~Bundesversammlung bzw. Bundeskonferenz. Bundes(fach)referentinnen und -~~  
24 ~~referenten sowie Bundesstufenkuratinnen und -kuraten können im Falle der~~  
25 ~~Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bundesleitung, der Bundesversammlung~~  
26 ~~und den Bundes(fach)konferenzen an die von ihnen beauftragten Mitglieder~~  
27 ~~des Bundes(fach)arbeitskreises delegieren.~~  
28 **Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und dem Bundesvorstand bzw. der**  
29 **jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt**  
30 **jeweils für eine Sitzung der Bundesleitung bzw. jeweils für eine**  
31 **Versammlung/Konferenz.**

32 ~~61. Mitglieder des Bundesvorstands und der Diözesanvorstände können ihr~~  
33 ~~Stimmrecht in der Bundesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die~~  
34 ~~Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen~~  
35 ~~Untergliederung tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche~~  
36 ~~Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen~~  
37 ~~und der Bundesversammlung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für~~  
38 ~~eine Bundesversammlung. Mitglieder des Bundesvorstands können im Falle der~~  
39 ~~Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bundesversammlung an eine Vertretung~~  
40 ~~delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des~~  
41 ~~Bundesverbands tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche~~  
42 ~~Mitarbeitende ist nicht möglich.~~  
43 **Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der Bundesversammlung**  
44 **vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Bundesversammlung.**

## **Begründung**

Mit Beschluss der vier neuen Satzungen unseres Verbandes wurde fälschlicherweise wurde die Stellvertretungsmöglichkeit von Leiterinnen und Leitern, Referentinnen und Referenten, Stufenkuratinnen und Stufenkuraten sowie Vorstandsmitgliedern in Versammlungen, Konferenzen und Leitungsgremien im Vergleich zur alten Satzung deutlich eingeschränkt.

Wir sind davon überzeugt, dass diese Einschränkung nicht im Sinne und nicht im Bewusstsein der Mitglieder der Bundesversammlung beschlossen wurde. Folglich wollen wir diese Einschränkung mit der hier dargelegten Satzungsänderung aufheben.

**PDF**



## Antrag 16 – Satzungsänderung

**Antragsgegenstand:** Anpassung der Stellvertretungsmöglichkeit  
(Bundesebene)

**Antragstellende:** Bundesvorstand

### Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Bundesebene wird wie folgt geändert:

– siehe ab Seite 2 –

### Begründung:

Mit Beschluss der vier neuen Satzungen unseres Verbandes wurde fälschlicherweise die Stellvertretungsmöglichkeit von Leiterinnen und Leitern, Referentinnen und Referenten, Stufenkuratinnen und Stufenkuraten sowie Vorstandsmitgliedern in Versammlungen, Konferenzen und Leitungsgremien im Vergleich zur alten Satzung deutlich eingeschränkt.

Wir sind davon überzeugt, dass diese Einschränkung nicht im Sinne und nicht im Bewusstsein der Mitglieder der Bundesversammlung beschlossen wurde. Folglich wollen wir diese Einschränkung mit der hier dargelegten Satzungsänderung aufheben.



Alt	Neu
Stellvertretung	Stellvertretung
<p>60. Bundesreferentinnen und -referenten sowie Bundesstufenkuratinnen und -kuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Bundesarbeitskreises vertreten. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der Bundesversammlungs- bzw. der jeweiligen Bundeskonferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine Bundesversammlung bzw. Bundeskonferenz.</p>	<p><del>60. Bundesreferentinnen und -referenten sowie Bundesstufenkuratinnen und -kuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Bundesarbeitskreises vertreten. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der Bundesversammlungs- bzw. der jeweiligen Bundeskonferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine Bundesversammlung bzw. Bundeskonferenz.</del></p> <p><b>Bundes(fach)referentinnen und -referenten sowie Bundesstufenkuratinnen und -kuraten können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bundesleitung, der Bundesversammlung und den Bundes(fach)konferenzen an die von ihnen beauftragten Mitglieder des Bundes(fach)arbeitskreises delegieren. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und dem Bundesvorstand bzw. der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Sitzung der Bundesleitung bzw. jeweils für eine Versammlung/Konferenz.</b></p>
<p>61. Mitglieder des Bundesvorstands und der Diözesanvorstände können ihr Stimmrecht in der Bundesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Untergliederung tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der Bundesversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Bundesversammlung.</p>	<p><del>61. Mitglieder des Bundesvorstands und der Diözesanvorstände können ihr Stimmrecht in der Bundesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Untergliederung tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der Bundesversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Bundesversammlung.</del></p> <p><b>Mitglieder des Bundesvorstands können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bundesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des Bundesverbands tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der Bundesversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Bundesversammlung.</b></p>

